

## **Empfehlungen des Kirchenrats für die Entschädigung von Solistinnen und Solisten sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern mit weniger als fünf Einsätzen pro Jahr**

Der Kirchenrat erlässt gemäss Anhang zum Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400) Empfehlungen für die Entschädigung von Solistinnen und Solisten sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern mit weniger als fünf Einsätzen pro Jahr, die ihre Dienste im Auftragsverhältnis versehen. Solche Musikerinnen und Musiker werden also nicht angestellt, sondern erhalten einen Auftrag im Sinne von Art. 394 OR. Wer fünf Mal oder mehr pro Jahr in Gottesdiensten musiziert, muss dagegen von der Kirchgemeinde angestellt werden und der Lohn wird idealerweise mit Hilfe des Lohnrechners für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berechnet.

Hinweise:

- Die Empfehlungen richten sich an Kirchgemeinden für den Beizug von Solistinnen und Solisten in Sonntags- oder Festgottesdiensten. Solistinnen und Solisten, die in Kasualien (Abdankungen, Trauungen oder Segnungsfeiern) auftreten, werden von den Angehörigen oder Feiernden entschädigt.
- Die folgenden Empfehlungen gelten für Musikerinnen und Musiker, die Gottesdienste begleiten. Die Entschädigung von Musikerinnen und Musikern, die in Konzerten mitwirken, sind nicht Gegenstand dieser Empfehlungen.
- Die Entschädigungen schliessen den Einsatz im Gottesdienst, die Absprache mit den Gottesdienstverantwortlichen, die Reisezeit und das Üben mit ein. Inbegriffen sind ebenfalls eine Probe und eine Vorprobe (Probe unmittelbar vor dem Gottesdienst).

### **1. Erwachsene Musikerinnen und Musiker**

<b>Kategorie</b>	<b>Entschädigung in Fr.</b>
Ohne Ausbildung	150.00
Mit Teilzeitausbildung (z.B. KMSA) oder im Studium Berufsmusik vor Bachelorabschluss	200.00
Bachelor im Musikbereich	250.00
Master im Musikbereich	mind. 350.00

Der Lohnrechner Kirchenmusik enthält ein separates Tabellenblatt für die Abrechnung. Die Musikerinnen und Musiker kreuzen darin an, welcher Ausbildungskategorie sie zuzurechnen sind. Die Kirchgemeinde kann aber bei Bedarf einen Nachweis über abgeschlossene Ausbildungen verlangen.

2. **Jugendliche** sollen eine angemessene Entschädigung erhalten, wenn ihr musikalischer Beitrag den üblichen Rahmen von Freiwilligenarbeit übersteigt. Kinder unter 13 Jahren erhalten keine finanzielle Entschädigung.
3. **Chöre und Ensembles**, die nicht überwiegend von einer Kirchgemeinde finanziert werden, sollen mit Fr. 400.00 bis 500.00 entschädigt werden.
4. Allen **freiwillig Tätigen im Musikbereich** ist mit Wertschätzung zu begegnen, die sich auch in Anerkennungsgeschenken ausdrücken kann. Freiwilliges Engagement soll aber nicht finanziell abgegolten werden.

#### **Gemeindeberatung**

David Reichart | Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 06 50  
david.reichart@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

Verdienen Musikerinnen oder Musiker, welche im Auftrag der Kirchgemeinde eine unselbständige Tätigkeit ausüben nicht mehr als Fr. 2300.– im Kalenderjahr, rechnet die Kirchgemeinde **Sozialversicherungsbeiträge** nur dann ab, wenn der/die Musiker/in dies ausdrücklich wünscht. Wenn dieser Freibetrag im Laufe des Jahres überschritten wird, müssen die Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend verrechnet werden.

Auf Wunsch kann aber auch für jede Honorarhöhe die AHV abgerechnet werden. Dies kommt vor allem bei Personen vor, die bei verschiedenen Arbeitgebern tätig sind und darauf angewiesen sind, den Minimalbetrag an die AHV zu bezahlen, um keine Beitragslücken aufzuweisen.

Personen, welche sich als Selbständigerwerbende bezeichnen, müssen zwingend eine Bestätigung der Ausgleichskasse vorlegen. Ansonsten werden die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht.

Diese Empfehlungen wurden vom Kirchenrat am 13. Dezember 2018 verabschiedet und gelten ab 1. Januar 2020 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen zur Kirchenmusik im DLM).